

Satzung



§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Schule im Sand Bietigheim-Bissingen“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „Freundeskreis der Schule im Sand Bietigheim-Bissingen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Freundeskreis der Schule im Sand ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung; er wird insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Schule im Sand und ihrer Schüler verwirklicht, wobei auch Projekte in Kooperation mit anderen Schulen Bietigheim-Bissingens bzw. deren Fördervereine durchgeführt werden können.
Der Freundeskreis stärkt die guten Beziehungen zwischen Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Förderern der Schule im Sand.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden.
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte der Schüler,
 - b) Leiter und Lehrer der Schule im Sand,
 - c) ehemalige Schüler der Schule im Sand,
 - d) Freunde und Förderer der Schule im Sand.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung, die an den ersten Vorsitzenden zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für der beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

5. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum Jahresende erfolgen. Er ist schriftlich bis spätestens 30.09. eines Jahres für das Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
7. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
8. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, sowie Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
9. Geleistete Beiträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Freundeskreises teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Aufwendungen und Auslagen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Beitrag rechtzeitig zu zahlen,
 - b) den Verein durch Rat und Tat zu unterstützen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Drittel des Geschäftsjahres stattfinden.
Sie ist spätestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung hat über folgende Punkte zu entscheiden:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins,
 - f) Entscheidung über die Berufung gegen einen Mitgliedsausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - g) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. (entfallen laut Beschluss vom 14.2.2001)
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, solche über Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf gewählten Mitgliedern des Vereins:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten und dritten Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.
 Der Vorstand kann zu Sitzungen einladen, die nur beratend ohne Stimmrecht teilnehmen können:
 - a) Leiter und Lehrer der Schule im Sand,
 - b) Elternbeiratsvorsitzende und seine Stellvertreter.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen.
3. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, die je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 5.000,00 die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Freundeskreises. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden für die Verwaltung der Spenden und sonstigen Gelder verantwortlich und führt darüber Buch. Er legt den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich einen Kassenprüfer und dessen Stellvertreter. Die Prüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorsitzende veranlasst rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Prüfung der Kasse.
3. Der Vorsitzende unterbreitet der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan für die Verwendung der verfügbaren Gelder.
4. Der Vorstand ruft in regelmäßigen Abständen in Abstimmung mit dem Elternbeirat zu einer freiwilligen Spende an den Freundeskreis auf.

§ 9 ist entfallen

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Bietigheim-Bissingen die es unmittelbar und ausschließlich für die Schule im Sand zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

**Der Verein wurde am 22.4.1998 in Bietigheim-Bissingen gegründet.
Satzung geändert 14.04.2015**